

1. Allgemeines

Für alle Lieferungen der ETS AG sind nachstehende Bedingungen gültig, die durch die Auftragserteilung als anerkannt gelten. Abweichungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der ETS AG schriftlich bestätigt werden. Der Besteller hat uns auf die gesetzlichen und anderen Vorschriften bzw. Richtlinien, Normen, u.ä. aufmerksam zu machen, die bei der Erfüllung des Vertrages zu beachten sind. Übernimmt ETS AG auch die Montage, so finden unsere allgemeinen Montagebedingungen zusätzlich Anwendung.

2. Auftragsbestätigung, Beststellungsänderung, Annullierung, Eigentumsvorbehalt

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung der ETS AG massgebend. Sofern innerhalb von 8 Tagen kein Bescheid erfolgt, sind die aufgeführten Spezifikationen verbindlich. Materialien oder evtl. zusätzliche Dienstleistungen, die darin nicht enthalten sind, werden separat berechnet. Beststellungsänderungen und Annullierungen setzen das schriftliche Einverständnis der ETS AG voraus. Kosten, die daraus entstehen, sind vom Besteller zu tragen. ETS AG behält sich das Eigentum an seiner Lieferung bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums der ETS AG erforderlich sind, mitzuwirken.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

Die in den Unterlagen der ETS AG aufgeführten Preise können ohne Voranzeige geändert werden. Im übrigen gelten die Bedingungen des Angebotes. Im Falle einer Preiserhöhung bleiben für fest erteilte und spezifizierte Aufträge die bestätigten Preise maximal 3 Monate über das Datum der Preiserhöhung hinaus gültig.

Die bestätigten Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder von ETS AG nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind. Für verspätete Zahlungen wird ein bankenüblicher Verzugszins berechnet. Das Zahlungsziel ist 30 Tage netto.

4. Abbildungen, Masse, Gewichte und Ausführung

Abbildungen, Masse und Gewichte sind verbindlich. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden. In besonderen Fällen sind verbindliche Mass-Skizzen zu verlangen. Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben Eigentum der ETS AG, welche sich die Urheberrechte vorbehalten. Der Besteller hat ETS AG über die funktionstechnischen Bedingungen des Anlagensystems zu unterrichten, sofern sie von allgemeinen Empfehlungen der ETS AG abweichen.

5. Lieferzeit

Der Liefertermin wird nach bester Voraussicht angegeben und eingehalten. Lieferverzögerungen hervorgerufen durch höhere Gewalt, Streiks und Lieferverzögerungen beim Unterlieferanten können ETS AG nicht angelastet werden. Der zugesagte Liefertermin setzt die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Entschädigungsansprüche oder Auftragsannullierungen wegen verspäteter Lieferung können nicht angenommen werden. Als Liefertag gilt der Verladetag. Wird die bestellte Ware auf den vereinbarten Termin nicht abgenommen, so ist ETS AG berechtigt, diese zu verrechnen und auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. Bei Bestellung ohne festen Liefertermin behält sich ETS AG vor, die bestellte Ware erst nach Eingang des Abrufes herzustellen.

6. Versand

ETS AG liefert im Regelfalle ab Werk. Bei anderen Lieferanten bedarf es der schriftlichen Zustimmung von ETS AG. Mehrkosten des Transports hat der Besteller zu tragen, wenn sie durch seine Sonderwünsche (Express, spezielle Anfahrtszeiten usw.) verursacht werden. Für Kleinlieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen wird ein angemessener Kleinmengenzuschlag erhoben. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn der Transport durch ETS AG organisiert wird. Beanstandungen wegen Transportschäden müssen sofort bei Bahn, Post, oder beim Spediteur angebracht werden.

7. Rücksendungen

Es ist ETS AG freigestellt, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Besteller katalogmässige Artikel zurückzunehmen, sofern diese bei der Rücksendung noch im Lieferprogramm enthalten und fabrikneu sind. Eine Verpflichtung zur Rücknahme besteht jedoch nicht. Die Rücksendung ist mit dem Lieferschein franko an den vereinbarten Ort zurückzuschicken. Von einer Gutschrift werden abgezogen: Prüfgebühr, Umtriebsentschädigung, Versandspesen und eventuelle Instandstellungskosten.

8. Prüfung und Abnahme der Lieferung

Der Besteller ist verpflichtet, die Waren nach Empfang sofort zu prüfen. Wenn sie nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen, muss dies der Kunde innerhalb von 8 Tagen nach Empfang schriftlich geltend machen. Spätere Beanstandungen werden nicht anerkannt. Nicht ohne weiteres feststellbare Mängel hat der Kunde zu beanstanden, sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Garantiefrist. Beanstandungen heben die Zahlungsfrist nicht auf. Wünscht der Besteller Abnahmeprüfungen, so müssen sie schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Bestellers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die ETS AG nicht vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden.

9. Garantie

Die Garantie dauert 12 Monate ab Inbetriebsetzung, höchstens jedoch 18 Monate ab Lieferung. Sie erstreckt sich auf die mängelfreie Beschaffenheit der gelieferten Produkte. Die zu garantierenden technischen Daten sind speziell festzulegen. Alle anderen Daten sind als Richtwerte zu verstehen. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen (z.B. Einsatz von ungeeigneten Wärmeträgern), ferner Nichtbeachtung der technischen Richtlinien von ETS AG über Projektierung, Montage, Betrieb und Wartung sowie unsachgemässe Arbeit anderer. Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile und Betriebsstoffe, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen. (Dichtungen, elektrische Teile, Kältemittel, Chemikalien usw.). Ebenfalls ausgeschlossen sind Korrosionsschäden (insbesondere wenn Wasseraufbereitungs-Anlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind), ferner Schäden an Wassererwärmern, die durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw. verursacht werden. ETS AG erfüllt seine Garantiepflichtungen, indem sie nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos im Werk repariert oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt. Zusätzlich werden von ETS AG keine weiteren Verpflichtungen übernommen, insbesondere nicht für Auswechslungskosten, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.). Bei Reparaturen die nicht im Werk ausgeführt werden können, sind Reisekosten, Unterkunftsstellen und ein Tagentschädigungsgeld pro Kopf vom Kunden nach Aufwand zu bezahlen. Diese Garantieverpflichtungen sind nur gültig, wenn ETS AG über eingetroffenen Schaden rechtzeitig informiert wird. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von ETS AG Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen. Es ist Sache des Bestellers, dafür zu sorgen, dass Randbedingungen für eine normale Durchführung des Leistungsnachweises geschaffen sind.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Seiten ist das Domizil der ETS AG.

Tübach, 3. Juli 1992